

**Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber:** Herr Marxen, auch Ihnen vielen Dank für die dezidierte Stellungnahme und die darin enthaltenen Handlungsvorschläge. Nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden haben wir gedacht, daß wir einfach in dem Programm fortfahren. Herr Staatsminister Heitmann, es wäre an Ihnen, sozusagen die politischen Schlaglichter auf diese rechtlichen Analysen zu werfen.

**Staatsminister Steffen Heitmann, MdL:** Meine Damen und Herren, vielen Dank. Nach den Ausführungen von Professor Dr. Marxen wird man einiges nur unterstreichen oder wiederholen können. Eine Reihe von Aspekten wird bei mir auch wieder auftauchen. Gestatten Sie mir aber zu Beginn eine Reminiszenz. Heute vor acht Jahren fand in Leipzig die denkwürdige Demonstration statt, bei der es nicht zum befürchteten Einsatz der Sicherheitskräfte kam, nachdem am Tag zuvor schon in Dresden auf der Prager Straße nach Zusage des Dialogs die „Gruppe der Zwanzig“ entstanden und eine Demonstration nach höchst angespannter Konfrontation friedlich zu Ende gegangen war. Das waren die Momente, in denen die Friedlichkeit der Revolution geboren wurde. Der Friedlichkeit der Revolution, die als ein hoher Wert, wenn auch stets gefährdet, durchgehalten werden konnte bis zur Entmachtung der SED-Diktatur durch freie Wahlen. Ich erwähne das, weil die Friedlichkeit der Revolution von 1989 etwas ganz wesentliches mit unserem heutigen Thema zu tun hat. Das Thema dieser Veranstaltung knüpft ja leider, wie heute üblich geworden, nur an die Wiedervereinigung von 1990 an. Die Wiedervereinigung aber wäre nicht möglich gewesen ohne die vorangegangene Revolution in der DDR. Und die Friedlichkeit dieser Revolution ist die Ursache dafür, daß der Ahndung von SED-Unrecht besonders im Bewußtsein derer, die die Revolution getragen haben, eine so große Bedeutung beigemessen wird. Das Unrecht der Diktatur sollte nicht durch revolutionäre Gewaltakte, die ihrerseits ja wieder neues Unrecht initiiert hätten, bewältigt werden, sondern man vertraute den rechtsstaatlichen Instrumentarien einer freiheitlichen Demokratie. Die Revolution mündete in die Gleise des Rechtsstaates. Die Täter des SED-Unrechts sollten in einem geordneten rechtsstaatlichen Verfahren zur Verantwortung gezogen werden. Die Opfer des SED-Unrechts sollten in einem geordneten rechtsstaatlichen Verfahren rehabilitiert werden. Das ist die geistige und emotionale Ausgangslage, die man sich ins Bewußtsein rufen muß, wenn man das heute weit verbreitete Gefühl des Unbefriedigtseins, ja manchmal das Gefühl der Bitterkeit über das Ergebnis unserer Bemühungen verstehen will.

Im Sommer 1990 beschloß die letzte Volkskammer der DDR, den gesamtdeutschen Gesetzgeber aufzufordern, die strafrechtliche Verfolgung des SED-Unrechts sicherzustellen. Herr Professor Dr. Marxen hat bereits auf die Kontinuität hingewiesen, die unseren heutigen Bemühungen über die Wiedervereinigung hinaus zugrunde liegt. Mit dieser Forderung wurden – ich sagte es gerade schon – hohe Erwartungen verbunden. Aufgabe des Rechtsstaats sollte es sein, das jahrzehntelange systematische, staatlich veranlaßte und staatlich gelenkte Unrecht zu erkennen und als solches sichtbar zu machen, zwischen Tä-

tern und Opfern zu unterscheiden und beiden Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Zwischen dem Bedürfnis nach Rehabilitation, der Forderung nach Wiedergutmachung und dem Verlangen, die für Unrechtstaten Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, wurde vielfach nicht differenziert. Bis heute ist das oft ein Knäuel im Bewußtsein. Die Folge waren vielfach unrealistische und überzogene Erwartungen an die Justiz, die sowohl den Umfang als auch die Wirkungsweise und die Geschwindigkeit der justitiellen Aufarbeitung betrafen. Rechtsstaatliche justizförmige Bearbeitung bedeutet ja zunächst und vor allem die Anwendung von Rechtsregeln auf Lebenssachverhalte. Sie stellt nicht unmittelbar Gerechtigkeit her, sondern kann sie im Einzelfall und im allgemeinen nur durch den Filter gesetzlicher Tatbestände und gesetzlich ausgeformter Verfahren erreichen. Die verfassungsrechtliche Tatbestandsgarantie ebenso wie das Rückwirkungsverbot und der Zweifelsgrundsatz lassen sich mit der Forderung nach Gerechtigkeit, nach Sühne und Ausgleich nicht einfach in eins setzen. Es gibt keine Straftatbestände, auch das haben Sie vorhin schon erwähnt, für die Zerstörung von Lebenschancen, z. B. für die Aufstellung eines sogenannten Maßnahmeplans zur Zersetzung der Persönlichkeit. Ich habe meine Strafrechtler 1990/91 gequält mit der Frage: Wie bestrafen wir das? Das Ergebnis war erschütternd. Allenfalls, wenn man es nachweisen könnte und die Kausalität eindeutig ist, kommt man auf den Straftatbestand der Körperverletzung. Es gibt keine Straftatbestände für den Entzug persönlicher Entscheidungsfreiheit oder für die Entwürdigung durch bürokratische Schikane und obrigkeitliche Gängelei. Was die Strafjustiz erfassen und bewerten kann, das sind Taten wie Totschlag oder Körperverletzung, Rechtsbeugung oder Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch oder Nötigung. Über jeden dieser Tatbestände ließe sich in diesem Zusammenhang viel sagen; jeder birgt vielfältige und schwierige Probleme in sich, wenn er auf ein Handeln angewendet werden soll, das staatlich angeordnet oder geduldet oder gar formal-gesetzlich legitimiert war. Die Vorstellung vieler Bürger, der Rechtsstaat werde die Unrechtsordnung der DDR quasi hinwegfegen und die Täter allein nach seinen eigenen, materiellen Regeln zur Verantwortung ziehen, könnte nur um den Preis neuen Unrechts verwirklicht werden. Der diffamierende Vorwurf der „Siegerjustiz“, der ja jüngst wieder von den Angeklagten des Politbüroprozesses und ihren Anhängern erhoben worden ist, ist gerade deshalb abwegig. Was wir getan haben, und was wir weiterhin tun, ist gerade das Gegenteil von Siegerjustiz. Wir behandeln die Täter nach den Regeln, an die sie selbst zum Zeitpunkt der Tat gebunden waren.

Ein paar Worte zur praktischen Arbeit. In den ersten drei Jahren nach der Wiedervereinigung stand die Justiz in den neuen Ländern vor gewaltigen Aufgaben. Auf der einen Seite war der Justizapparat fast vollständig neu aufzubauen, der Neuaufbau war geprägt von erheblichen Personalsorgen und mancherlei Improvisation. Er konnte nur mit Hilfe der westlichen Partnerländer gelingen. Zugleich mußte auf diesem Hintergrund in einem ersten Schritt begonnen werden, das strafrechtlich zu verfolgende Unrecht der DDR überhaupt erst zu de-

finieren, zu erfassen und zu ordnen. Wir haben schon darauf hingewiesen, der Gesetzgeber hat sich dieser Aufgabe nicht angenommen. Das war nicht nur organisatorisch schwierig, weil vielfach Altakten noch gar nicht zur Verfügung standen und sich auch die Behörde des Bundesbeauftragten für die Staatssicherheitsunterlagen noch im Aufbau befand, auf deren Zuarbeit die Justiz ja in vielfältiger Weise angewiesen war. Viel Zeit ist auch vertan worden, das muß zugegeben werden, durch zu breite Ermittlungsansätze und eine zu späte Konzentration auf das strafrechtlich Wesentliche. In manchen Deliktsbereichen, etwa bei MfS-typischen Sachverhalten oder im Bereich der Rechtsbeugung, mußten darüber hinaus zunächst grundsätzliche Fragen der Strafbarkeitsgrenze geklärt werden. Die höchstrichterliche Rechtsprechung, ich nenne hier nur die Probleme der Rechtsbeugung und der Postunterschlagung, hat in manchen Bereichen der Strafverfolgung durch sehr restriktive Tatbestandsauslegung sehr enge Grenzen gesetzt. Andere Deliktsbereiche, wie etwa die Wahlfälschung, konnten im Gegensatz dazu rasch und umfassend behandelt werden. Auch in der Vergangenheit liegende abgrenzbare Sachkomplexe sind zügig bearbeitet worden. Ich nenne als Beispiel die Waldheimverfahren der Jahre 1950/51, deren strafrechtliche Aufarbeitung als nahezu abgeschlossen betrachtet werden kann.

Die durch das 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 29. Oktober 1992 eingeführte strafrechtliche Rehabilitierung halte ich insgesamt für einen Erfolg. In sehr kurzer Zeit haben die Rehabilitierungskammern der Landgerichte eine außerordentlich große Zahl von Anträgen bewältigt. So ist in Sachsen bis heute über mehr als 30.000 Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung rechtskräftig entschieden worden. Die Gesamtsumme der ausgezahlten Kapitalentschädigung beträgt über 120 Millionen DM. Natürlich hat es auch hier Kritik und Unzufriedenheit gegeben, etwa mit der Höhe der Entschädigung. Ich verstehe das. Ich denke aber, daß der Rechtsstaat das ihm Mögliche getan hat und daß die strafrechtliche Rehabilitierung in weitgehend angemessenem Maße die Interessen der Unrechtsoffer an der Feststellung des ihm zugefügten Unrechts mit Einschränkungen bei der Wiedergutmachung befriedigt hat. Sie hat daher einen wichtigen Anteil an der Herstellung von Rechtsfrieden im Prozeß der Wiedervereinigung.

Im Bereich der strafrechtlichen Ahndung von SED-Unrecht scheinen die Zahlen dürftig. Jedenfalls wenn man auf die Quote der Verurteilungen abstellt. Von den etwa 20.000 Ermittlungsverfahren, die in Sachsen seit Ende 1992 geführt wurden, haben nur etwa 0,5 % zu rechtskräftigen Schuldsprüchen geführt. Dennoch halte ich eine Kritik, die das als einen Beleg für ein weitgehendes Scheitern der strafrechtlichen Aufarbeitung anführt, für weit überzogen. Denn mit diesem Ergebnis hat sich schrittweise auch ein Lernprozeß vollzogen. Das, was der Rechtsstaat nach einer friedlichen Revolution leisten kann und was er nicht leisten kann, ist deutlich vor Augen getreten. Gerechtigkeit ist im Rechtsstaat, ich sagte es vorhin schon, nicht um jeden Preis mit allen Mitteln jenseits von Verfahrensregeln und Garantien zu verwirklichen, sie ist immer auch Verfahrensgerechtigkeit. Mit Ablauf des 31. Dezember 1997 wird

für Straftatbestände wie Rechtsbeugung, wie Körperverletzung und Freiheitsberaubung nach jetziger Rechtslage Verfolgungsverjährung eintreten. Taten, deren Verjährung zu diesem Zeitpunkt nicht zumindest unterbrochen ist, werden dann nicht mehr verfolgt werden können. Es ist m.E. keine dem Gerechtigkeitspostulat widersprechende Folge, es ist vielmehr eine allgemeine Erfahrung und ein dem Strafrecht und Strafverfahrensrecht immanenter Grundsatz, daß das Strafbedürfnis mit dem Zeitablauf zurücktritt und daß strafrechtliche Ahndungen nicht unbegrenzt in die Vergangenheit zurückgreifen soll. Ob der Zeitpunkt dafür angesichts der besonderen Situation nach der Wiedervereinigung zweifelsfrei gekommen ist, darüber ist man – Sie wissen das – geteilter Meinung. Die strafrechtliche Aufarbeitung des SED-Unrechts ist keineswegs über jede Kritik erhaben, auch darauf ist schon hingewiesen worden, so manches Verfahren hätte viel zügiger abgeschlossen werden können. In machen Bereichen hätte ich mir eine weniger restriktive Anwendung der Straftatbestände gewünscht. Aber selbst mit nochmals wesentlich erhöhtem personellen und sachlichen Aufwand wäre es nicht möglich gewesen, Forderungen nach perfektionistisch umfassender Aufarbeitung jahrzehntelangen systematischen staatlichen Unrechts mit den Mitteln des Strafrechts zu erfüllen. Die Bewertung der bis heute geleisteten Arbeit ist daher auch eine Frage der Vermittlung dieser Grundsätze. Sie ist deshalb auf das engste mit dem Prozeß der deutschen Wiedervereinigung verbunden, der ja noch lange nicht abgeschlossen sein wird. Auch das Verständnis der Bürger der östlichen Länder von diesem Prozeß wie vom Rechtsstaat hat sich in den vergangenen acht Jahren gewandelt. Manche sind enttäuscht und halten den Ertrag im Verhältnis zum Aufwand für zu gering. Aus der Sicht von Opfern ist das subjektiv nachvollziehbar, menschlich verständlich. Dem einzelnen Betroffenen etwa, dessen Wohnung vielfach illegal durchsucht und abgehört wurde, ist es schwer zu vermitteln, daß die staatlich angeordnete Zerstörung der Privatsphäre und die oft jahrelange Angst vor Verfolgung mit all ihren Folgen nun als einfacher Hausfriedensbruch mit einer Geldstrafe geahndet wird wie ein Ladendiebstahl. Andere wollen aus politischen Gründen einen Schlußstrich unter die strafrechtliche Verfolgung ziehen. Ich bin dem immer entgegengetreten. Die Verfolgung strafbaren Unrechts vollzieht sich im Rechtsstaat in rechtlichen Formen. Sie steht grundsätzlich nicht zur Disposition politischer Zweckmäßigkeit. Nicht verjährte Straftaten zu verfolgen und die Täter zur Verantwortung zu ziehen, ist die Pflicht der Justiz. Ein Schlußstrich würde eine gesetzliche Amnestie voraussetzen, für ein solches Gesetz bestand nie Anlaß. Die Amnestie an sich strafbaren Unrechts ist ein Instrument, das seinem Wesen nach die bestehenden rechtlichen Bindungen durchbricht. Nicht umsonst ist sie in totalitären Systemen ein häufig benutztes Mittel, um, aus welchen Gründen auch immer, Wohltaten zu gewähren. Sie ist letztlich nichts anderes als die Schwester der Willkür. Bereits bekannte und noch bekannt werdende verfolgbare Taten müssen weiterhin verfolgt und die Täter abgeurteilt werden. Das wird noch einige Jahre in Anspruch nehmen. Es ist die Pflicht des Rechtsstaats, diese Aufgabe sorgfältig und umfassend zu erledigen. Und weil hier nicht Sieger über Besiegte urteilen, sondern eine unabhängige Strafjustiz über die individuelle

Schuld von Tätern urteilt, deshalb steht die Strafverfolgung einer politischen und gesellschaftlichen Aufarbeitung und damit auch einer Versöhnung nicht entgegen. Im Gegenteil, sie ist ihre Voraussetzung. Im übrigen hat die strafrechtliche Aufarbeitung über das juristische Ergebnis hinaus in eindrucksvoller Weise zur Erhellung und Bewertung des SED-Unrechts beigetragen. Die Mittel des Strafprozesses, die keinem Historiker zur Verfügung stehen, haben Wahrheiten zutage gefördert und wirken damit der Legendenbildung entgegen. Diese Erkenntnisse machen aber auch deutlich, welche immensen Aufgaben noch vor der Zeitgeschichtsforschung stehen. Die weitere Erhellung und Bewertung des SED-Unrechts liegt nun zunehmend in der Hand der Historiker. Es wird darauf ankommen, deren Forschungsergebnisse in der geistigen und politischen Auseinandersetzung angemessen zu würdigen. Ich verzichte wegen des eingetretenen Zeitdrucks auf meine Schlußworte.

**Vorsitzender Rainer Eppelmann:** Da haben Sie nachher vermutlich auch noch eine Chance dazu. Wir werden nachher noch miteinander reden, ich darf für die Zeit der namentlichen Abstimmungen unsere Sitzung unterbrechen, wir werden so schnell wie möglich hier wieder herkommen. Danke.

[Sitzungsunterbrechung von 18.48-19.30 Uhr]

**Vorsitzender Rainer Eppelmann:** Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich möchte Sie bitten, wieder Platz zu nehmen und die noch draußen Stehenden wieder hereinzubitten, damit wir nach unserer Unterbrechung fortfahren können. Ich hoffe, daß wir noch möglichst weit kommen, denn die Justizsenatorin aus Berlin bekommt jetzt, nicht was ihre Rede angeht, Schwierigkeiten, denn sie wird leider nicht bis zum Ende der Veranstaltung hierbleiben können. Wir müssen also einmal sehen, wie das mit unseren Fragen ist. Wir haben inzwischen noch weiteren Zuwachs bekommen. Herr Bundesminister Schmidt-Jortzig, ich möchte Sie herzlich begrüßen. Das Wort hat Herr Professor Dr. Huber.

**Abg. Siegfried Vergin (SPD):** Können wir dann eventuell die Fragen, die an die Senatorin noch zu stellen wären, vorziehen?

**Vorsitzender Rainer Eppelmann:** Ich würde gerne auf diesen Vorschlag eingehen. Wir sollten dann aber tatsächlich nur die gezielten Fragen stellen, von denen wir der Meinung sind, daß sie von der Fachfrau aus Berlin beantwortet sollten. Eine breite Diskussion sollte daraus nicht werden.

**Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Frau Senatorin, ich darf Ihnen das Wort erteilen.

**Senatorin Dr. Lore-Maria Peschel-Gutzeit, MdA:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren Abgeordnete, Herr Bundesminister, Herr Kollege Heitmann, meine sehr geehrten Damen und Herren. Deutschland, und das ist ja heute hier sehr deutlich geworden, steht zum zweiten Mal in diesem Jahrhundert nach dem Zusammenbruch einer Diktatur vor dem Problem, sich mit Straftaten, die in diesem System begangen worden sind, justitiell ausein-